



Öffentliche Bekanntmachung

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag in 2017

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei Meldeauskünften

Die Meldebehörde darf in den sechs Monaten vor der Wahl Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Meldebehörde erteilt Auskunft über folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten vor ab zu widersprechen.

Egling, dem 05.02.2017

Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk
Aushang am